

## **Konkretisierung des Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen: Bewertung der Arthroskopie des Kniegelenks bei Gonarthrose**

Vom 21. Juli 2011

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2010 wurde durch den GKV-Spitzenverband die Bewertung der Arthroskopie des Kniegelenks (arthroskopische Gelenkspülung, Débridement einschließlich ergänzender Maßnahmen: Eingriffe an der Synovialis, den Gelenkknorpeln und den Menisken) bei Kniegelenksarthrose gemäß §§ 135 Abs. 1 sowie 137c Abs. 1 SGB V beantragt. Nicht vom Antrag umfasst sind solche Eingriffe an der Synovialis, den Gelenkknorpeln und Menisken, die aufgrund nachgewiesener gravierender Veränderungen an den genannten Strukturen oder wegen freier Gelenkkörper durchgeführt werden, sofern die Symptome zuverlässig auf diese Veränderungen zurückzuführen und damit durch eine mechanische Intervention zu beeinflussen sind.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 2011 beschlossen, gemäß § 139b Abs. 1 S. 1 SGB V das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Bewertung der Arthroskopie des Kniegelenks bei Gonarthrose zu beauftragen. Dieser Auftrag wird im Folgenden konkretisiert.

### **I. Auftragsgegenstand und –umfang**

Zur Nutzenbewertung soll das IQWiG gemäß § 139a Abs. 3 Nr. 1 SGB V die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen Wissensstandes der folgenden arthroskopischen Verfahren durchführen: Therapeutische arthroskopische Eingriffe bei der Gonarthrose, die eine oder mehrere Maßnahmen aus dem Bereich des Débridement (Entfernung krankhaften oder störender Gewebes/Materials, OPS-Kode 5-810.2h), der Gelenkspülung (Lavage, OPS-Kode 5-810.0h) sowie Eingriffe an der Synovialis, den Gelenkknorpeln und Menisken umfassen (OPS-Kodes 5-810.4h, 5-810.5h, 5-811.2h, 5-811.3h, 5-812.0h, 5-812.5, 5-812.6, 5-812.eh).

Bei der Bewertung soll berücksichtigt werden, dass solche Eingriffe an der Synovialis, den Gelenkknorpeln und Menisken, die aufgrund nachgewiesener gravierender Veränderungen an den genannten Strukturen oder wegen freier Gelenkkörper durchgeführt werden, sofern die Symptome zuverlässig auf diese Veränderungen zurückzuführen und damit durch eine mechanische Intervention zu beeinflussen sind, nicht von der Bewertung umfasst sind. Für diese Patienten- bzw. Fallgruppe soll das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit eine geeignete Beschreibung bzw. Abgrenzung insbesondere in Bezug auf den geeigneten Nachweis und die Rückführbarkeit der Symptomatik formulieren.

Insbesondere sollen bei der Bewertung folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Patientencharakteristika, z. B. Alter, Geschlecht, Schweregrad.
- Als **Vergleichsbehandlung** z. B. Schein- oder Nichtbehandlung, konservative Behandlung (z. B. medikamentöse Therapie, Physiotherapie, Physikalische Therapie, Gewichtsreduktion) oder andere operative Verfahren, die nicht vom Antrag umfasst sind (offen oder arthroskopisch).
- Als **patientenrelevante Zielgrößen** z. B. Lebensqualität, Schmerzen, Gelenkfunktion, Gehstrecke, Komplikationen und unerwünschte Ereignisse bei Anwendung der Intervention und der Vergleichsbehandlungen.

Die beim G-BA im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Beratungsthemas eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Auftrages zu berücksichtigen. Die Arbeitsergebnisse sollen die Grundlage für die Bewertung des G-BA bilden, ob die Methode für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten insbesondere unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich ist.

Ergebnisse oder Teilergebnisse der Auftragsbearbeitung sind innerhalb einer angemessenen Frist vor einer Veröffentlichung durch das Institut dem G-BA zuzuleiten.

Falls bei der Literaturrecherche zum Nutzen auch relevante Studien identifiziert werden, die sich mit Fragen der Wirtschaftlichkeit der Methode beschäftigen, sollen diese Studien dem G-BA ebenfalls zur weiteren Bewertung übermittelt werden.

## II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß 1. Kapitel § 20 der Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

## III. Unterlagen zum Auftrag

Mit diesem Auftrag werden dem Institut folgende Unterlagen zugeleitet:

- Beschluss und Tragende Gründe zur Annahme des Antrags auf Überprüfung der Arthroskopie bei Gonarthrose durch den G-BA vom 20. Januar 2011
- Fragenkatalog zur strukturierten Einholung von Stellungnahmen anlässlich der Ankündigung des Bewertungsverfahrens
- Stellungnahmen anlässlich der Ankündigung des Bewertungsverfahrens.